

Bossler, Mario

Research Report

Auswirkungen des Mindestlohns im Jahr 2015

Aktuelle Berichte, No. 1/2016

Provided in Cooperation with:

Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Bossler, Mario (2016) : Auswirkungen des Mindestlohns im Jahr 2015, Aktuelle Berichte, No. 1/2016, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/161709>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Aktuelle Berichte

Auswirkungen des Mindestlohns im Jahr 2015

1/2016

In aller Kürze

- Die Zahl der Erwerbstätigen lag im 3. Quartal 2015 um 0,8 Prozent, das Arbeitsvolumen um 1,0 Prozent über dem des Vorjahresquartals.
- Obwohl diese positive Entwicklung strenggenommen kein Beleg dafür ist, dass der gesetzliche Mindestlohn unschädlich für die Beschäftigung war, sprechen die bisherigen deskriptiven Befunde dagegen, dass er Arbeitsplatzverluste in größerem Umfang nach sich gezogen hat.
- Allerdings verändert sich die Beschäftigungsstruktur. Während die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung weiter wächst, ist die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse 2015 gesunken.
- In vom Mindestlohn betroffenen Bereichen wurden in signifikantem Ausmaß geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt.
- Die Zahl der Aufstocker ist zu Beginn des Jahres 2015 nur in geringem Maße zurückgegangen.
- Nicht wenige Betriebe haben die Löhne bei Einstellungen bereits vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes an das Mindestlohniveau angepasst: Im Jahr 2014 erhielten 4,5 Prozent der Neueingestellten einen Einstiegslohn von genau 8,50 Euro pro Stunde. Kein anderer Stundenlohn wurde bei Neueinstellungen so häufig genannt.

1 Bisherige Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Mindestlohns

Die Einführung des Mindestlohns stand offenbar einem weiteren Beschäftigungsaufbau nicht entgegen. So lag die Zahl der Erwerbstätigen im 3. Quartal 2015 um 0,8 Prozent, das Arbeitsvolumen um 1,0 Prozent über dem des Vorjahresquartals. Die bisherigen deskriptiven Befunde sprechen dagegen, dass der gesetzliche Mindestlohn Arbeitsplatzverluste in größerem Umfang nach sich gezogen hat.

Diese positive Entwicklung kann strenggenommen allerdings noch nicht als Beleg dafür genommen werden, dass der Mindestlohn unschädlich für die Beschäftigung war – schließlich hätte die Beschäftigung ohne Mindestlohn noch stärker steigen können. In diesem Zusammenhang sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Eine solide Evaluation erfordert einen Vergleich der Beschäftigung nach Inkrafttreten des Mindestlohns mit der hypothetischen Situation, dass der Mindestlohn nicht eingeführt worden wäre. Eine solche Evaluation ist erst unter Verwendung von Mikrodaten auf der Basis von wissenschaftlichen Methoden möglich.
- Der Mindestlohn könnte etwa eine Zurückhaltung bei den Neueinstellungen bewirkt haben und sich weniger in Entlassungen widerspiegeln.
- Hinzu kommt, dass sich kurz- und mittelfristige Wirkungen des Mindestlohns durchaus unterscheiden können; so könnten sich z. B. Beschäftigungseffekte nicht unmittelbar, sondern erst mit Zeitverzögerung einstellen.
- Auch die Konjunktursituation könnte eine Rolle spielen: Wenn in einem wirtschaftlichen Abschwung etwa aufgrund einer schwächeren Auftragslage 8,50 Euro pro Arbeitsstunde schwieriger zu erwirtschaften sind, wäre es denkbar, dass die eingeführte Lohnuntergrenze zu einem Rückgang des Arbeitsvolumens und zu einem Abbau von Beschäftigung beiträgt.

Die Zahl der Aufstocker, also derjenigen Personen, die trotz Arbeit Arbeitslosengeld II beziehen, ist in den ersten vier Monaten des Jahres 2015 um ca. 40.000 bis 60.000 Personen zurückgegangen. Bei einer Gesamtzahl von knapp über 1,1 Millionen abhängig beschäftigten ALG-II-Beziehern ist dieser Rückgang relativ gering. Das liegt daran, dass viele Aufstocker nicht in Vollzeit beschäftigt sind und dass oft eine Bedarfsgemeinschaft mit zu versorgen ist, sodass auch bei einem Stundenlohn von 8,50 Euro die Bedürftigkeit nicht überwunden werden kann.

2 Auswirkungen auf geringfügig Beschäftigte

Im Jahr 2013 hatten gut 60 Prozent der ausschließlich geringfügig Beschäftigten einen niedrigeren Brutto-Stundenlohn als 8,50 Euro. Das ist ein weitaus höherer Anteil als bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Aggregierte Zahlen der BA-Statistik zeigen, dass die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten bis einschließlich September 2015 im Vorjahresvergleich um 194.000 Beschäftigte zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist vor allem zu Beginn des Jahres 2015 zu beobachten. Der weitere Verlauf ist weitgehend mit saisonalen Schwankungen zu erklären. Der Rückgang beläuft sich insgesamt auf 3,9 Prozent. Mit 7,0 Prozent fällt er in Ostdeutschland stärker aus als in Westdeutschland mit 3,3 Prozent.

In einigen Bereichen, wie beispielsweise im Einzelhandel, in denen Minijobs stärker rückläufig sind, gibt es in der Tendenz einen überdurchschnittlichen Aufwuchs bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Ein signifikanter Teil der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse wurde offenbar in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt.

In den vom Mindestlohn stark betroffenen Bereichen ist es zu keinem spürbaren Anstieg der Arbeitslosigkeit gekommen. Dies kann allerdings auch damit zusammenhängen, dass Minijobs bei Schülern, Studenten oder Rentnern weggefallen sind – Personen, die in der Arbeitslosigkeit nicht aufscheinen.

3 Betriebliche Anpassungsreaktionen

Deskriptive Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel zeigen, dass 2014 etwa 12 Prozent der Betriebe in Deutschland direkt vom Mindestlohn betroffen waren, also mindestens einen Beschäftigten mit weniger als 8,50 Euro pro Arbeitsstunde entlohten. Innerhalb dieser Betriebe war das Ausmaß der Betroffenheit mit 38 Prozent der Beschäftigten verhältnismäßig hoch.

Ergebnisse aus der IAB-Stellenerhebung deuten darauf hin, dass Betriebe bei Einstellungen im Jahr 2014 bereits die spätere Einführung des Mindestlohns berücksichtigt haben. 4,5 Prozent der Neueingestellten erhielten einen Einstiegslohn von genau 8,50 Euro pro Stunde. Kein anderer Stundenlohn wurde bei Neueinstellungen so häufig genannt.

Impressum

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,
Regensburger Straße 104,
90478 Nürnberg

Autoren

Dr. Mario Bossler

Veröffentlicht am

13. Januar 2016

Technische Herstellung

Christine Weidmann

Rechte

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Website

www.iab.de

Bezugsmöglichkeit

http://doku.iab.de/aktuell/2016/aktueller_bericht_1601.pdf